

**Anzeige
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach §
6 des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG)**

**Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes
bei der Stadt erstattet werden!**

1. Anzeigenerstatter/Veranstalter:

Verein, Gesellschaft:
Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon, Handynummer:
Zweiter Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon, Handynummer:
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

2. Anlass und Zeitraum:

Besonderer Anlass:				
Datum (am, von – bis):				
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag:				
am:	von:	Uhr bis	Uhr	Anzahl Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	Anzahl Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	Anzahl Besucher

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen:

Ja Nein

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen:

Ja Nein

Ferner sind vorgesehen:

3. Ort:

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift):
Eigentümer, Inhaber:
Festzelt: Raumgröße m ² / Anzahl der Sitzplätze:
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.). Anzahl:

4. Speisen und Getränke:

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:
Zur Verabreichung vorgesehene Getränke:

Wird eine Schankanlage betrieben? Ja Nein

5. Jugendschutz:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir/uns bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einlasskontrolle ab _____ Jahre
- 0:00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- Stempel / Armbändchen
- Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe
- Sonstiges: _____

6. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

Eigene Ordnungskräfte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer: 1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte, falls von der Behörde gefordert, von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer:
--

7. Lärmschutz

Mir sind die geltenden Vorschriften über den Lärmschutz bekannt. (z.B.: Nachtruhe ab 22:00 Uhr). Folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Lärmschutzes sind vorgesehen:

8. Weitere Anträge

Für Volksfeste, Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel (z.B. auch Zeltkirmes) gilt nach § 2 Abs. 1 SperrzeitVO eine Sperrzeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Im Hinblick auf die vorgesehenen Veranstaltungszeiten beantrage ich hiermit bei dem Bürgermeister der Stadt Leun als örtliche Ordnungsbehörde eine Ausnahmeregelung nach § 3 SperrzeitVO.

9. Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Nr. 2244 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19.11.2012.

Die Vorschrift sieht eine Rahmengebühr zwischen 10,00 € und 60,00 € vor. Bei Rahmengebühren sind die §§ 6 Abs. 2 und 3 Abs. 1 und 4 HVwKostG zu beachten. Danach ist der Zeitaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten je ¼ Std. zu ermitteln und nach der Anlage der allgemeinen Verwaltungskostenordnung mit 18,00 € (Beschäftigte des höheren Dienstes) bzw. 15,00 € (Beschäftigte des gehobenen Dienstes) bzw. mit 10,25 € (übrige Beschäftigte) zu multiplizieren.

4. **Jugendschutz:** Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
7. **Mit untenstehender Unterschrift wird versichert, die im Internet unter www.leun.de → Politik und Verwaltung → Formulare jeweils in der von der Stadt Leun bekanntesten aktuellsten Fassung eingestellten Merkblätter bzgl. der Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG rechtzeitig vor unserer geplanten Veranstaltung abzurufen, zu beachten und strikt einzuhalten.**

Sollte uns ein Abruf der Merkblätter im Internet nicht möglich sein, so werden wir uns rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt der Stadt Leun in Verbindung setzen.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

PLZ, Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller
--------------------	----------------------------

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält (wird von der Stadt Leun erledigt):

- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, FD Bauaufsicht, Karl-Kellner-Ring 51, Postfach 1940, 35573 Wetzlar
- Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abt. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz, Schloßstr. 20, 35745 Herborn
- Finanzamt Wetzlar, Frankfurter Straße 59, 35578 Wetzlar
- Polizei Wetzlar, Frankfurter Straße 61, 35578 Wetzlar
- Bauamt der Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun
- Stadtbrandinspektor der Stadt Leun